

N

Monthly
Newsletter
June 2021

Private Wealth

Schellenberg
Wittmer



Erbrechtsreform: Mehr Flexibilität, auch für die Unternehmensnachfolge

Andrea Dorjee-Good, Daniela Dardel

Key Take-aways

- 1.** Künftig können Erblasserinnen und Erblasser über einen grösseren Teil ihres Vermögens frei verfügen.
- 2.** Bestehende Testamente und Erbverträge sollten überprüft werden.
- 3.** Zusätzliche Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge sind bereits geplant.

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 19. Mai 2021 hat der Bundesrat den Zeitpunkt des **Inkrafttretens** des ersten Teils der **Erbrechtsrevision** geklärt: Die neuen Bestimmungen sind ab dem **1. Januar 2023** wirksam und werden den Gestaltungsspielraum für die Nachlassplanung zukünftig vergrössern.

Dieser Newsletter gibt einen Überblick über die **wichtigsten Neuerungen** und deren Auswirkungen auf die Nachlassplanung. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, inwieweit bestehende Testamente und Erbverträge allenfalls anzupassen sind. Ferner werden auch die geplanten zusätzlichen **Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge** kurz skizziert.

2 Wichtigste Änderungen per 1. Januar 2023

2.1 Kleinerer Pflichtteil für die Nachkommen, Abschaffung des Pflichtteils der Eltern

Die wesentlichste Änderung der revidierten Bestimmungen betrifft das **Pflichtteilsrecht**. Der Pflichtteil ist jener Teil des gesetzlichen Erbteils, der bestimmten Erben nicht entzogen werden kann. In der Praxis stellt das Pflichtteilsrecht die grösste Schranke der Nachlassplanung dar, und namentlich im Bereich der Unternehmensnachfolge bildet das Pflichtteilsrecht ein oft kaum überwindbares Hindernis. Künftig werden die Pflichtteile kleiner und damit die Gestaltungsfreiheiten grösser: Der **Pflichtteil der Nachkommen** beträgt **neu nur noch 1/2** (bisher 3/4) ihres gesetzlichen Erbteils, der **Pflichtteilsanspruch der Eltern entfällt** ganz (bisher 1/2 ihres gesetzlichen Erbteils). Unverändert bleiben die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners (wie bisher 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs).

Aufgrund der Reduktion bzw. des Wegfalls der Pflichtteile kann künftig in jedem Fall über **mindestens die Hälfte des Nachlasses frei** verfügt werden. Damit besteht mehr Raum für eine Begünstigung faktischer Lebenspartner, Stiefkinder oder anderer nahestehender Personen oder für die Zuweisung eines grösseren Erbteils (Liegenschaft, Unternehmen etc.) an einzelne Erben. Stets im Auge zu behalten sind dabei die je nach Kanton insbesondere bei der Begünstigung von Nichtverwandten potentiell hohen **Steuerfolgen** (Erbchaftssteuern).

Wie gross die Pflichtteile im Einzelfall sind, hängt von den konkreten Umständen ab. Ist der Erblasser verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft und hinterlässt Nachkommen, so steht dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sowie allen Nachkommen zusammen ein gesetzlicher Anspruch auf jeweils 1/2 des Nachlasses zu. Aufgrund des jeweils hälftigen Pflichtteilsanspruchs sind neu insgesamt nur noch 1/2 des Nachlasses pflichtteilsgebunden (bisher 5/8). Hinterlässt der Erblasser nur Nachkommen, so erhalten diese von Gesetzes wegen den gesamten Nachlass und ihr Pflichtteil beträgt neu 1/2 (bisher 3/4). Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und Eltern oder Geschwister, aber keine Nachkommen, so sind neu 3/8 pflichtteilsgebunden und die verfügbare Quote beträgt 5/8.

Die revidierten Bestimmungen finden auf **alle Erbgänge nach dem 1. Januar 2023** Anwendung und gelten ins-

besondere auch für bereits früher errichtete Testamente und Erbverträge. Es ist deshalb ratsam, **bestehende Verfügungen zu überprüfen**, um die neuen **Gestaltungsfreiheiten optimal auszuschöpfen** und allfällige **Unklarheiten zu beseitigen**. Wurden Nachkommen z. B. auf den Pflichtteil gesetzt, sollte festgehalten werden, ob diese auch nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen 3/4 ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil erhalten sollen (aktuell geltendes Recht) oder aber nur den dazumal geltenden Pflichtteil (1/2 ihres gesetzlichen Erbteils). Kinderlose Erblasser sollten klarstellen, ob die Eltern auch nach dem 1. Januar 2023 noch etwas erhalten sollen.

2.2 Klarstellung der Herabsetzungsreihenfolge

Bei einer Pflichtteilsverletzung können die Erben bekanntlich die Herabsetzung der pflichtteilsverletzenden Verfügungen verlangen. Bislang bestanden einige Unklarheiten hinsichtlich der Reihenfolge der Herabsetzung, also in Bezug auf die Frage wen es trifft. Im Rahmen der Revision wird nun klargestellt, dass **zuerst Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge (sog. Intestaterwerb) herabzusetzen** sind, d.h. die Erbquote der gesetzlichen Erben bis auf deren Pflichtteil. Als nächstes werden Zuwendungen von Todes wegen und schliesslich die Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt. Ebenfalls klargestellt wird, dass Begünstigungen aus Ehe- bzw. Vermögensverträgen als Zuwendungen unter Lebenden qualifizieren, was bislang umstritten war.

2.3 Wegfall von Pflichtteilsanspruch und Begünstigungen bei hängigem Scheidungsverfahren

Gemäss geltendem Recht verlieren Ehegatten und eingetragene Partner ihren Erb- und Pflichtteilsanspruch erst, wenn ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt. Neu hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner **keinen Pflichtteilsanspruch** mehr, wenn der andere Ehegatte bzw. Partner **während eines hängigen Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens** verstirbt, sofern das fragliche Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet bzw. fortgesetzt wurde oder wenn sie zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu beachten ist aber, dass der **gesetzliche Erbanspruch bis zum rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil** bestehen bleibt. Somit ist eine Verfügung von Todes wegen, mithin ein **aktives Handeln** erforderlich, wenn der andere Ehegatte bzw. Partner nichts mehr erhalten soll.

Zudem ist neu vorgesehen, dass Ehegatten bzw. eingetragene Partner nach Einleitung eines Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens **nur noch dann Ansprüche** aus sie **begünstigenden Verfügungen von Todes wegen** ihres Noch-Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erheben können, wenn dies **explizit vorbehalten** wurde. Dies **gilt prinzipiell auch für Ansprüche aus Erbverträgen**. Auch Begünstigungen bei der Vorschlagsbeteiligung und Gesamtgutszuweisung entfallen grundsätzlich.

2.4 Schenkungsverbot für Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrags

Nach geltender Rechtsprechung bleibt ein Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich frei, mittels lebzeitiger Schenkungen über sein Vermögen zu verfügen, sofern der Erbvertrag keine gegenteilige Anordnung enthält und keine offensichtliche Schädigungsabsicht vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten Erbrechts wird diese **Freiheit stark beschnitten** und in ein eigentliches **Schenkungsverbot** verkehrt. Verfü-

gungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden – mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken – können neu prinzipiell immer angefochten werden, wenn sie mit den Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind und im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden. Entsprechend ist beim Abschluss von Erbverträgen stets darauf zu achten, dass **klar** zum Ausdruck gebracht wird, ob und inwieweit der **Erblasser zu Lebzeiten weiterhin frei über sein Vermögen verfügen können soll**. Auch hier besteht ein **Handlungsbedarf**, und bestehende Erbverträge sollten überprüft werden.

3 Revision des Unternehmenserbrechts

3.1 Aktueller Stand

Die Reduktion der Pflichtteile und die damit einhergehende grössere Verfügungsfreiheit bringt auch für **Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihr Lebenswerk familienintern weitergeben** möchten, eine grosse Erleichterung. Um weitere Hindernisse im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge aus dem Weg zu räumen, ist zudem bereits ein weiteres Massnahmenpaket geschnürt. Dieses soll auf einen weit verstandenen Kreis von "Unternehmen" zur Anwendung gelangen, d.h. auf alle im Obligationenrecht geregelten Gesellschaftsformen mit Ausnahme von reinen Vermögensgesellschaften und börsenkotierten Gesellschaften.

Die entsprechende Vorlage wurde im April 2019 in die Vernehmlassung geschickt und ist auf breite Zustimmung gestossen. Der Bundesrat wird die Botschaft zuhanden des Parlaments voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 verabschieden.

Neu kann immer über mindestens die Hälfte des Nachlasses frei verfügt werden.

3.2 Wichtigste Neuerungen (Vernehmlassungsvorlage)

Die geplanten Neuerungen des Unternehmenserbrechts betreffen insbesondere die lebzeitige Übergabe von Unternehmen sowie die Zuteilung von Unternehmen im Rahmen der Erbteilung, wenn der oder die Erblasserin keine entsprechende Verfügung getroffen hat.

Die wichtigsten geplanten Neuerungen umfassen folgende Punkte:

- **Anrechnungswert bei lebzeitiger Zuwendung eines Unternehmens:** Häufig drängt sich eine Übertragung des Unternehmens an eine Nachfolgerin oder an einen Nachfolger schon zu Lebzeiten auf. Erfolgt die Übertragung ganz oder teilweise unentgeltlich, stellt sich mit Blick auf die spätere erbrechtliche Auseinandersetzung die **zentrale Frage, mit welchem Wert das Unternehmen angerechnet** werden soll. Nach geltendem Recht ist für die Anrechnung grundsätzlich auf den Wert des Unternehmens

im Zeitpunkt des Erbgangs abzustellen. Damit wirken sich Wertveränderungen (sowohl Gewinne als auch Verluste) zwischen Übertragung und Erbgang prinzipiell auf alle Erben aus (und nicht allein auf den Unternehmensnachfolger), was zu stossenden Ergebnissen führen kann. **Neu** soll daher **für das betriebsnotwendige Vermögen auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Übertragung abgestellt** werden, sofern dieser **nachgewiesen** werden kann. Entsprechend muss der Unternehmensnachfolger einen allfälligen Gewinn zukünftig nicht mehr mit seinen Miterben teilen. In Bezug auf das nicht betriebsnotwendige Vermögen bleibt dagegen weiterhin der Wert per Todestag massgebend.

- **Zahlungsaufschub für den Unternehmensnachfolger:** Als weitere Erleichterung für die familieninterne Übernahme eines Unternehmens ist vorgesehen, dass demjenigen Erben, welcher das Unternehmen übernimmt, ein **Zahlungsaufschub für die Ausgleichszahlungen an die Miterben** gewährt werden kann. Eine solche Stundung ist auf **maximal fünf Jahre** beschränkt und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie soll dem Unternehmensnachfolger Zeit verschaffen, das für die Begleichung der Ansprüche seiner Miterben erforderliche Kapital zu beschaffen bzw. zu erwirtschaften. Nach geltendem Recht sind die Forderungen von Miterben sofort zu begleichen. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, bleibt regelmässig nur der Verkauf bzw. die Liquidation des Unternehmens.
- **Anspruch auf Integralzuweisung eines Unternehmens:** Ohne eine erblasserische Verfügung ist die Übernahme eines Unternehmens durch einen Erben derzeit nur möglich, wenn alle Miterben damit einverstanden sind. Denn alle Erben haben den gleichen Anspruch auf die Übernahme des Unternehmens, und es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Übernahme als Ganzes; ferner dürfen die Ausgleichszahlungen an Miterben gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich nicht mehr als 10% des Erbteils betragen. Da dies im Falle von Unternehmen regelmässig der Fall ist, scheitert eine Übernahme häufig. Die geplante Revision will diesem Problem entgegenwirken. Vorgesehen ist, dass das Unternehmen bzw. Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Kontrolle über ein Unternehmen einräumen, **künftig gesamthaft an einen Erben zugewiesen** werden können, wenn dieser einen **Antrag** stellt und der **Erblasser nicht über das Unternehmen verfügt** hat. Bei mehreren übernahmewilligen Erben soll das Gericht entscheiden, wer für die Übernahme am geeignetsten ist. Anders als bei landwirtschaftlichen Unternehmen ist es jedoch keine Bedingung, dass der oder die übernehmende Erbin das Unternehmen selber "bewirtschaften" bzw. führen muss. Dieser und andere Punkte sind **in der Vernehmlassung auf Kritik gestossen** und dürften im Rahmen des weiteren Prozesses vermutlich noch Anpassungen erfahren.

4 Ausblick und Fazit

Die per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen **erhöhen die Gestaltungsfreiheit** in der Nachlassplanung erheblich und erleichtern es, den **persönlichen Wünschen von Erblasserinnen und Erblassern gerecht zu werden**. Um die neue Flexibilität optimal auszunutzen, ist eine Prüfung der

bestehenden Testamente und Erbverträge ratsam. Dies gilt auch aufgrund des Regelungsbedarfs im Scheidungs- bzw. Auflösungsfall sowie der bei Erbverträgen neu erforderlichen expliziten Beibehaltung der lebzeitigen Verfügungsfreiheit. Mit Spannung zu beobachten sind die weiteren Entwicklungen des geplanten Unternehmenserbrechts, über die wir Sie auf dem Laufenden halten.



Andrea Dorjee-Good
Partnerin Zürich
andrea.dorjee@swlegal.ch



Dr. Daniela Dardel
Associate Zürich
daniela.dardel@swlegal.ch



David Wallace Wilson
Partner Genf
david.wilson@swlegal.ch



Caroline M. López Nagai
Counsel Genf
caroline.lopeznagai@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg